

2025

Gewaltschutzrichtlinie



Stany Markus Peter 6355 ED

Altkatholische Diakonie Austria

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Adressat*innen und ihre Verpflichtung	2
3 Ziel der Gewaltschutzrichtlinie	2
4 Grundsatzerklärung	3
5 Kinderschutz	3
6 Definition von Gewalt	4
6.1 Personale Gewalt	4
6.2 Physische Gewalt - Beispiele	4
6.3 Psychische Gewalt	5
6.4 Sexuelle und sexualisierte Gewalt – Beispiele	5
6.5 Strukturelle/institutionelle Gewalt – Beispiele	5
6.6 Materielle / ökonomische Gewalt – Beispiele	6
6.7 soziale Gewalt – Beispiele	6
7 Präventionsmaßnahmen	6
7.1 Prävention auf der Führungsebene	6
7.2 Prävention auf Ebene der Mitarbeiter	7
7.3 Prävention auf der Ebene Menschen in Begleitung	7
8 Interventionen und Maßnahmen bei Vorfällen von Gewalt	7
8.1 Gewalt ausgehend von Mitarbeitern	7
8.2 Gewalt ausgehend von Menschen in Begleitung	8
9 Gewaltschutzbeauftragte	8
9.1 Fallbearbeitung	9
9.2 Evaluierung	10
10 Gewaltschutzbeauftragter zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	10
11 Risikoanalyse	11
12 Vorlagen	12
12.1 Verhaltenskodex	12
12.2 Dokumentenvorlage	13
12.3 Risiko- und Potentialanalyse	15
12.4 Anlaufstellen	18
12.5 Rechtlicher Rahmen	20

1 Einleitung

Vorliegende Gewaltschutzrichtlinie ist ein verbindlicher Rahmen für alle Personen, die im Dienst der Altkatholische Diakonie Austria stehen, aber auch für alle Einrichtungen und Gemeinden, die durch die Altkatholische Diakonie Austria Unterstützung erhalten. Gewalt kennt viele Formen und Ausprägungen. Betroffen sind Menschen jeden Alters und Geschlechtes. In der Gruppe der Menschen mit Behinderung, ferner Frauen, Jugendliche, Kinder sowie LGBTIQ-Personen sind erfahrungsgemäß besonders gefährdet, Gewalt und intersektionale Diskriminierung zu erleben. Es ist uns daher wichtig, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt dauerhaft zu etablieren.

Vorliegende Richtlinie macht eigene Richtlinien des Bistums mit all ihren Organisationen nicht obsolet, sondern ist kumulativ zu verstehen. Im Fall von Konflikten zwischen bestehenden Richtlinien gilt die im Sinne des Gewaltschutzes jeweils strengere Regelung.

2 Adressat*innen und ihre Verpflichtung

Adressat*innen dieser Rahmenrichtlinie sind alle Mitglieder der Altkatholischen Diakonie Österreich,

d.h. alle Gemeinden und Einrichtungen, die von der Altkatholischen Diakonie Austria begleitet bzw. unterstützt werden.

3 Ziel der Gewaltschutzrichtlinie

Die Altkatholische Diakonie Austria setzt sich für Gewaltfreiheit in der Begleitung von Menschen und für die Sensibilisierung, Orientierung, Anleitung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen von Mitarbeitern, Freiwilligen und externen Auftragnehmern ein.

Ziel ist es, alle Beteiligten vor körperlicher, psychischer, sexueller, strukturell-institutioneller sowie ökonomischer Gewalt zu schützen.

Im Umfeld der Altkatholischen Diakonie Austria wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit fördern, allen Menschen in der Organisation Schutz vor Gewalt bieten und transparente Verfahren zur Meldung von allfälligen Gewaltvorfällen etablieren. Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller steht im Vordergrund.

Alle Mitglieder und Akteure der Altkatholischen Diakonie Austria sollen Verantwortung übernehmen, um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen. Dies beinhaltet einerseits ein sensibles und transparentes Handeln, wenn ein Verdacht auf Gewalt gegenüber einer Person besteht oder diese Opfer von Gewalt ist, andererseits das sofortige Ergreifen entsprechender Maßnahmen.

Der Vorstand der Altkatholischen Diakonie Austria stellt sicher, dass die Inhalte der Gewaltschutzrichtlinie allen zugeordneten Personen bekannt sind, diese verstanden und im jeweiligen Arbeitsbereich „gelebt“ werden, sowie deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird. Sie haben eine besondere Verantwortung zur Förderung und Weiterentwicklung eines gewaltfreien und sicheren Arbeitsumfelds.

4 Grundsatzklärung

Die Altkatholische Diakonie Austria fördert eine gewaltfreie Begleitung und setzt Maßnahmen zum Schutz der Person. Die Wahrung der Würde des Menschen – unabhängig von Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder persönlicher Situation – steht im Mittelpunkt unseres Tuns und Wirkens.

Wir schauen aufmerksam hin, sorgen für Transparenz und gehen jedem Verdacht auf Gewalt nach. Opferschutz und Opferhilfe stehen bei uns im Vordergrund.

Erreichen wollen wir dies durch Sensibilisierung der Mitarbeiter und allen Menschen, die wir begleiten. Es gehört zu unserem Grundverständnis, die Menschenwürde zu achten, Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuhalten, um die Förderung unserer Grundwerte zu ermöglichen sowie Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Diskriminierung zu verhindern.

Präventionsmaßnahmen

Bearbeitung von Verdachtsfällen und Vorfällen durch die Gewaltschutzgruppe

Risikoanalysen in allen Bereichen

Stärken der Menschen in ihren Rechten durch Aufklärung und Schulungen

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung, die von allen Mitarbeitern unterzeichnet werden muss. Es handelt sich dabei um eine schriftliche Sammlung von Regeln und Richtlinien, die das Verhalten innerhalb der Altkatholischen Diakonie Austria im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt festlegt. Ohne Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist eine Mitarbeit nicht möglich. Darüber hinaus können zusätzliche Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern und den Menschen, die wir begleiten, getroffen werden.

5 Kinderschutz

Die Kinderschutzrichtlinie der Altkatholischen Diakonie Austria bleibt verbindlich. Als Mitarbeiter ist die Achtung der Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention) Teil unseres Selbstverständnisses und der von uns gelebten Grundhaltung.

Mitarbeiter, die Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen der Grenzüberschreitungen an Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese zu melden. Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten sollen von Mitarbeitern direkt angesprochen oder an die Leitung bzw. die Gewaltschutzgruppe weitergeleitet werden.

Insbesondere folgende exemplarische Kindeswohlgefährdungen sind meldepflichtig:

Schlafentzug als Sanktion

Fehlendes Nähe-Distanzverhalten, z.B. beabsichtigte Herstellung einer sexualisierten Atmosphäre.

Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, Manipulation

Verwehrung von Essen und Trinken

Aufsichtspflichtverletzung

Anfertigung von Bildmaterial von Kindern in intimen Situationen

Kinder unter Druck setzen, deren Mittun erzwingen

Kinder demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen, etc.

Körperliche Strafen

Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten, etc.

Kinder an intimen Stellen berühren, küssen, streicheln

Erpressung

6 Definition von Gewalt

Innerhalb unserer Gesellschaft gibt es unterschiedliche Vorstellungen darüber, welche Handlungen oder Vorgänge unter den Begriff der Gewalt fallen. Im juristischen Sinne wird dabei die Beeinträchtigung des freien Willens einer anderen Person verstanden, z.B. durch Raub, Erpressung, Entführung usw. Anders ausgedrückt: Gewalt ist jede Verletzung der physischen, sexuellen und psychischen Integrität eines Menschen.

Die WHO definiert Gewalt so:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt! (WHO, 2003)

Der Gewaltbegriff wird also sehr breit ausgelegt, auch spielen Machtunterschiede bei Gewalt durch Mitarbeiter gegenüber Menschen mit besonderem Begleitbedarf eine zentrale Rolle. Um Gewalthandlungen als solche zu erkennen und sie von noch akzeptablen Interventionen abzugrenzen – insbesondere bei subtilen und weniger offensichtlichen Gewaltformen – ist ein differenziertes Verständnis von Gewalt und ihren verschiedenen Erscheinungsformen erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass Gewalt nicht nur physisch oder verbal, sondern auch in digitaler Form auftreten kann. Digitale Gewalt kann sich unter anderem durch den Missbrauch sensibler Daten, das Vorenthalten oder Manipulieren von Informationen, entwürdigende oder respektlose Kommunikation in digitalen Medien sowie den ungerechtfertigten Ausschluss von digitalen Interaktions- und Teilhabemöglichkeiten äußern.

6.1 Personale Gewalt

Personale Gewalt geht von Täter*innen aus und äußert sich in physischer, psychischer Gewalt. Der/die Täter*in nutzt ein existierende Machtgefälle zu ihren Opfern aus oder schafft ein solches, um es anschließend auszunutzen.

6.2 Physische Gewalt - Beispiele

Physische Gewalt umfasst alle Formen von körperlichen Misshandlungen:

- Handlungen im Affekt (z.B. Ohrfeigen)
- körperliche Übergriffe (z.B. schlagen, zwicken, blaue Flecken, schütteln, stoßen, treten)
- Sanktionen und Strafen mit Rache-Charakter (z.B. fester zupacken als erforderlich, einsperren)
- grober Umgang (z.B. um einen Ablauf schneller und einfacher verrichten zu können)
- Zwang zu Medikation, Nahrung oder Hygiene
- Vernachlässigung von Hygiene oder Nahrung

6.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne Zusatz von physischer Gewalt ausgeübt wird. Im Zentrum steht immer, das Opfer zu schwächen, es aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern.

- Bedürfnisse bewusst ignorieren oder unterstützende Maßnahmen unterlassen
- jemanden beschimpfen, bloßstellen, beleidigen oder provozieren
- jemanden einschüchtern, bedrohen oder erpressen
- jemanden nicht ernst nehmen
- jemanden mobben
- jemanden permanent abwerten (z.B. indem man über jemanden abwertend spricht)
- jemanden bewusst über- oder unterfordern (z.B. keine Angebote machen)
- das Eingehen von Beziehungen erschweren

6.4 Sexuelle und sexualisierte Gewalt – Beispiele

Sexualisierte Gewalt wird als Form sexueller Gewalt bezeichnet, bei der es zu keiner geschlechtlichen Handlung kommt, bei der dennoch Grenzen der Intimsphäre überschritten werden. Dies schließt ein:

- die sexuelle Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses,
- das Berühren geschlechtsbezogener Körperpartien (Brust, Scham-, Analbereich) unter Ausnutzung der Autorität,
- sexuelle Belästigung, Missbrauch und Vergewaltigung,
- das Nötigen zu sexuellen Handlungen,
- das Vorenthalten sexueller Aufklärung,
- das Äußern anzüglicher bzw. sexualisierter Bemerkungen,
- wenn verhindert wird, dass jemand die eigene Form der Sexualität ausleben kann

6.5 Strukturelle/institutionelle Gewalt – Beispiele

Strukturelle/institutionelle Gewalt geht nicht von einzelnen Täter*innen aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen Bedingungen und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen.

- wenn persönliche Rechte nicht ausgeübt werden können (z.B. Wahlrecht),
- bei einengenden, starren und unflexiblen Abläufen und Regelungen,
- wenn Informationen vorenthalten werden (z.B. mit der Begründung: „Das verstehen Sie ohnehin nicht.“),
- bei Verletzung des Datenschutzes,
- bei Verletzung der Privatsphäre oder der Intimsphäre,
- wenn verhindert wird, dass jemand mitentscheiden darf (z.B. wenn jemand so stark beeinflusst wird, dass er die Meinung des anderen übernimmt),
- wenn keine Auswahlmöglichkeiten angeboten werden,
- bei Vernachlässigung (mangelnde, ungenügende Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr sowie Körperpflege),
- bei unangemessenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- bei falscher oder ungenügender Verabreichung von Medikamenten und unzureichender Wundversorgung,
- bei Sanktionierungen

6.6 Materielle / ökonomische Gewalt – Beispiele

Materielle/ökonomische Gewalt ist oft eng an strukturelle Gewalt gekoppelt. Junge, alte, pflege- und schutzbedürftige sowie behinderte Menschen sind häufiger davon betroffen.

- wenn sie nicht selbst entscheiden dürfen, wie das eigene Geld ausgegeben wird,
- wenn finanzielle Unterstützungen oder Hilfen zurückgehalten verteilt werden,
- wenn wichtige Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Hörgeräte) oder die notwendige Pflege nicht bezahlt werden.
- wenn jemand davon abgehalten wird, finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen (z.B. durch Arbeit),
- wenn absichtlich dafür gesorgt wird, dass Menschen auf andere angewiesen sind, statt Selbstständigkeit zu fördern,
- wenn Menschen dazu gedrängt werden, ihr Geld oder Eigentum abzugeben,
- wenn Unterstützungen als "Gefallen" dargestellt werden, statt als jemandes Recht

6.7 soziale Gewalt – Beispiele

- Jemanden wird daran gehindert, Kontakte zu Freunden oder Familie zu pflegen.
- Jemanden wird in sozialen Gruppen gezielt ausgegrenzt.
- Lästern, Verbreiten von Gerüchten oder Verleumdungen, die den Ruf schädigen und die Person sozial isolieren.
- Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion oder anderen Merkmalen, die zu sozialer Marginalisierung führen können.
- Ständige Überprüfung von Bewegungen, Aktivitäten oder Kontakten, z.B. durch digitale Überwachung.

7 Präventionsmaßnahmen

Für uns ist umfassender Gewaltschutz, Gewaltprävention und Sensibilisierung, Opferschutz und Hilfe für Betroffene sowie effektive Beschwerdemöglichkeiten in allen Arbeitsbereichen der Altkatholischen Diakonie Austria zu gewährleisten. Alle Personen in unserem Dienst verpflichten sich dazu, entsprechende Gewaltschutzmaßnahmen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und entsprechend ihrer Funktion zu berücksichtigen, umzusetzen und weiterzuentwickeln.

7.1 Prävention auf der Führungsebene

Personen in Leitungsfunktionen stellen sicher, dass alle Mitarbeiter mit den Inhalten der Gewaltschutzrichtlinie in Hinblick auf ihre Funktion/Tätigkeit ausreichend vertraut sind und diese unterzeichnet haben.

Sie tragen bei der Genehmigung und Umsetzung von neuen Projekten oder der Zusammenarbeit mit neuen Partnerorganisationen, externen Auftragnehmer*Innen etc. eine gesonderte Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der vorliegenden Richtlinie.

Bei neuen Mitarbeitern ist verpflichtend der allgemeine Strafregisterauszug sowie der erweiterte Strafregisterauszug ("Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" bzw. „Kinder- und Jugendfürsorge“) einzufordern. Die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" und die "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" geben Auskunft darüber, ob im Strafregister Verurteilungen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen oder Einschränkungen der Selbstbestimmung sowie damit verbundene Tätigkeitsverbote eingetragen sind.

Personen mit Verurteilung für Gewaltschutz-relevante Delikte können nicht für die Altkatholische Diakonie Österreich tätig werden.

Ebenso ist eine Selbstverpflichtung zur Gewaltfreiheit (Verhaltenskodex) zu verlangen
Zur Projektentwicklung und -begleitung ist in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse durchzuführen.

7.2 Prävention auf Ebene der Mitarbeiter

- Lernen Sie das Gewaltpräventionskonzept kennen und handeln Sie danach.
- Reflektieren Sie das eigene Handeln und die eigene (Macht-)Position.
- Sprechen Sie beobachtete Gewaltsituationen offen an.
- Orientieren Sie sich in ihrem Tun am Leitbild der Altkatholischen Diakonie Austria.
- Geben Sie konstruktives Feedback.
- Sprechen Sie beobachtete Gewaltsituationen offen an.
- Lesen und unterzeichnen Sie den Verhaltenskodex.

7.3 Prävention auf der Ebene Menschen in Begleitung

Personen in Leitungsfunktionen und Mitarbeiter unterstützen die Menschen, die sie begleiten, dabei,

- eigene Bedürfnisse zu äußern,
- Grenzverletzungen zu signalisieren,
- die Grenzen des Gegenübers zu erkennen und zu wahren,
- beobachtete Gewaltsituationen offen anzusprechen,
- zu wissen, an wen man sich als Mensch in Begleitung wenden kann,
- das Wissen zu Gewalt und Gewaltschutz je nach individuellen Möglichkeiten kennenzulernen.

8 Interventionen und Maßnahmen bei Vorfällen von Gewalt

Durch Prävention sind Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewaltvorfälle nicht auszuschließen.
Kommt es zu einem Übergriff oder einem Gewaltvorfall ist es wichtig,

- in der Situation kompetent zu handeln,
- das Opfer zu schützen,
- den Vorfall professionell zu bearbeiten,
- Transparenz herzustellen.

Wenn Gewaltvorfälle in die mediale Öffentlichkeit gelangen könnten, ist der Ablauf gemäß Krisenhandbuch einzuhalten.

8.1 Gewalt ausgehend von Mitarbeitern

Jeden Verdacht oder Vorfall von Gewalt melden die Mitarbeiter der/dem Gewaltschutzbeauftragten.
Der/die Gewaltschutzbeauftragte entscheidet über die weiteren Maßnahmen.

8.2 Gewalt ausgehend von Menschen in Begleitung

Die Mitarbeiter informieren den/die Gewaltschutzbeauftragte(n) über jede Gewaltanwendung und Übergriffe und dokumentieren diese. Der/die Gewaltschutzbeauftragte entscheidet über die weiteren Maßnahmen und kann dafür eine externe Beratung in Anspruch nehmen. Bei wiederkehrenden und/oder schweren Vorfällen wird zudem die Kirchenleitung mit einbezogen.

Bei Verletzungen mit Verdacht auf Folgeschäden und/oder offenen Wunden bei Mitarbeitenden ist ein AUVA-Unfallbericht zu erstellen und an den/die Gewaltschutzbeauftragte weiterzugeben.

Wenn Mitarbeiter in Ausübung ihres Dienstes durch Menschen, die sie begleiten, verletzt werden, und die Situation eine ärztliche Versorgung erfordert und keine Anzeige durch den Arzt oder das Krankenhaus erfolgt, wird eine Anzeige durch den/die Gewaltschutzbeauftragte/n intern geprüft und gegebenenfalls erfolgen. In diesem Fall erfolgt standardmäßig ein Gespräch mit der Kirchenleitung.

9 Gewaltschutzbeauftragte

Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist Ansprechpartner/in und Kontaktstelle bei Verdachtsfällen und unterstützt bei der Bearbeitung konkreter Vorfälle von Gewalt.

An den/die Gewaltschutzbeauftragte/n können sich

- Mitarbeiter,
- Personen in Leitungsfunktion und
- Menschen in Begleitung wenden, wenn sie
- Gewaltvorfälle vermuten oder Gewalt beobachtet haben,
- sich belästigt oder bedroht fühlen,
- Opfer von Übergriffen geworden sind.

Der/die Gewaltschutzbeauftragte unterstützt aktiv bei der Reflexion und sichert die Ableitung notwendiger Maßnahmen. Zum/r Gewaltschutzbeauftragte/n kann man gemeinsam mit einer Vertrauensperson gehen.

Der/die Gewaltschutzbeauftragte trägt zur Klärung eines Vorfalls bei, hilft beim Schutz von Menschen und beim Erarbeiten weiterer Schritte.

Zusätzlich wird diese Meldung an jene (nicht zur altkatholischen Kirche gehörigen) Stelle weitergeleitet, mit der die Kirchenleitung eine Vereinbarung getroffen hat, damit sie:

- 1) eine objektive Beurteilung der Situation durchführt,
- 2) eine Empfehlung ausspricht, wie mit aktuellen Vorfällen umgegangen werden kann, bzw. wie ein Vorgehen empfohlen wird
- 3) welche Schritte zu unternehmen sind, speziell, wenn eine interne Behandlung nicht mehr sinnvoll und zielführend scheinen, bis hin zur Strafanzeige.

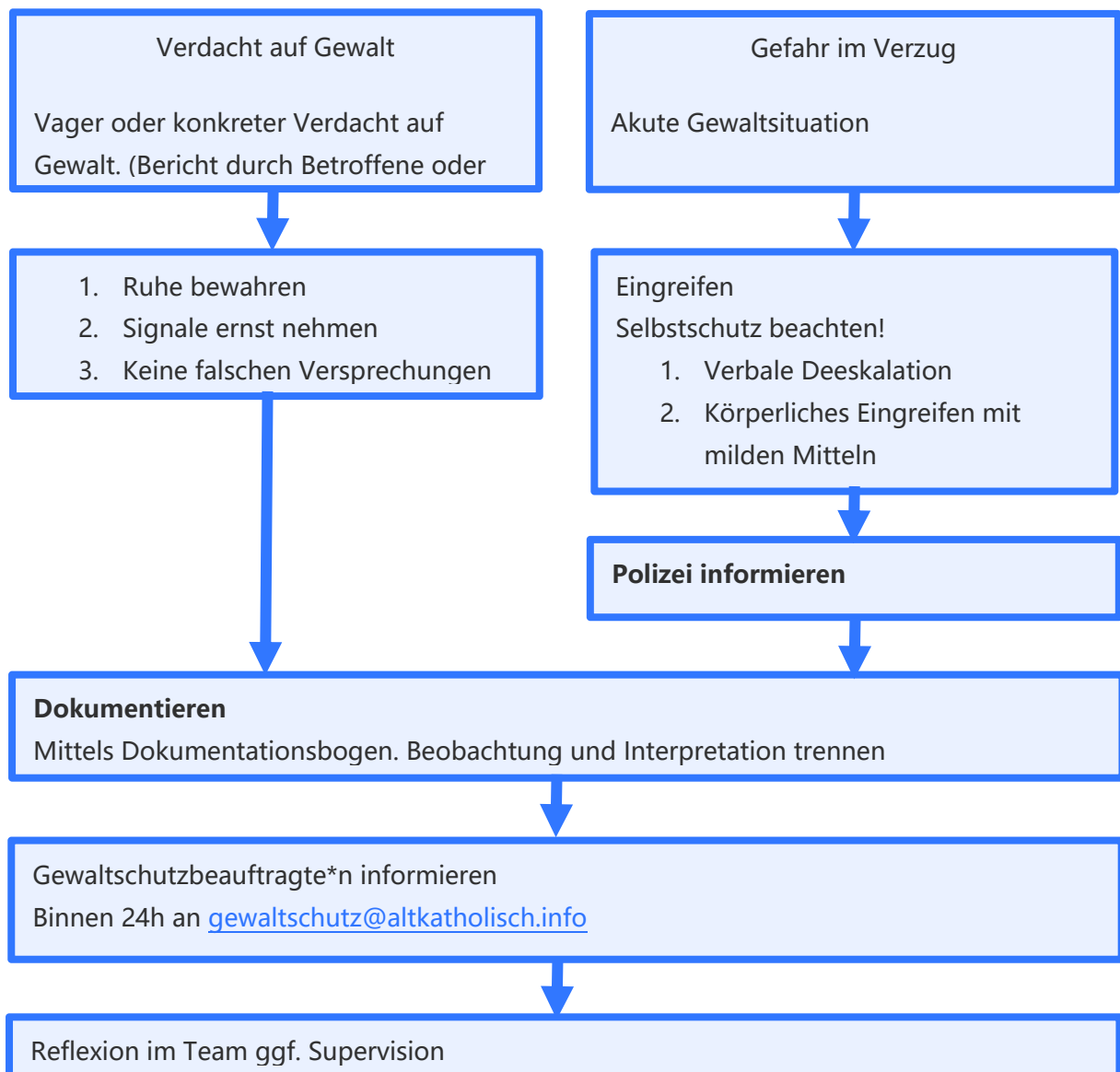
Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist zuständig für die Evaluierung von Maßnahmen auf struktureller Ebene.

9.1 Fallbearbeitung

Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist per Mail oder telefonisch erreichbar.

Handlungsleitfaden

Verdachtsfälle oder konkrete Gewaltfälle sollen bei dem/der Gewaltschutzbeauftragte/n zeitnah eingebracht werden und werden erstmals vertraulich behandelt. Die weitere Vorgehensweise wird mit dem/der Fallbringer*in bzw. dem/der Betroffenen abgestimmt.



Erste Schritte

Es muss erhoben werden:

- Was ist vorgefallen?
- Wer ist betroffen?
- Wer ist bereits informiert?
- Einschätzung der Gefahrenlage – ist Gefahr im Verzug? Welche Maßnahmen müssen unverzüglich in die Wege geleitet werden? Schutzmaßnahmen: wer muss wie geschützt werden?

BEARBEITUNG

Information / Kommunikation:

- Der/die Gewaltschutzbeauftragte informiert die Partnerorganisation und stimmt die weitere Vorgehensweise mit dieser ab (**4-Augen-Prinzip als Mindeststandard**).
- Gegebenenfalls führt ein/e Gewaltschutzbeauftragte/r ein Gespräch mit dem/der beschuldigten Personen.
Festlegung: Wann, wer, von wem informiert werden muss! Als erstes sind die unmittelbaren Personen in leitenden Funktionen zu informieren. In brisanten Fällen wird die Kirchenleitung direkt von dem/der Gewaltschutzbeauftragten informiert, ebenso Angehörige, Juristen etc.
Die Partnerorganisation ist für die Fallaufklärung zuständig und schickt den Abschlussbericht an das Kinderschutzgremium unserer Kirche.

9.2 Evaluierung

Zuständigkeit der **Maßnahmevaluierung** (lt. Maßnahmen-Evaluierungsblatt) liegt bei dem/der jeweiligen Projektverantwortlichen. Dabei wird überprüft, ob und wann die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die **Prozessevaluierung** durch die Gewaltschutzgruppe wird nach einem zuvor festgelegten Zeitraum durchgeführt, mit dem Ziel, den gesamten Prozess der Bearbeitung von Gewaltvorfällen systematisch zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die getroffenen Maßnahmen wirksam und nachhaltig sind und der Gewaltschutz kontinuierlich verbessert wird. Diese Evaluierung dient auch der Reflexion des Bearbeitungsprozesses, um etwaige Schwachstellen zu identifizieren und Verbesserungen zu implementieren.

Inhalte der Prozessevaluierung durch das Kernteam

- Waren die richtigen Personen beteiligt?
- Waren die Verantwortlichkeiten im Bearbeitungsprozess klar definiert?
- Waren die verantwortlichen Personen zum richtigen Zeitpunkt involviert?
- Wie war der Kommunikationsprozess?
- Hatten alle ausreichend Informationen, um die Situation gut beurteilen zu können?
- War der zeitliche Prozessablauf in der richtigen Zeitschiene festgelegt?
- Ist Inhalt und Nachvollziehbarkeit in der Dokumentation entsprechend festgehalten?
- Wurden die richtigen Maßnahmen bzgl. der gewaltbetroffenen Personen bzw. noch anderer betroffener Personen (z.B. Teammitglieder) getroffen?
- Wie geht man mit den Ergebnissen/Erkenntnissen der Evaluierung um? (z.B. sie werden in entsprechenden Gremien (Regionalleiter:innen Jour fixe/Führungskreis) eingebracht)

10 Gewaltschutzbeauftragter zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Aufgabe des Gewaltschutzbeauftragten besteht darin, eine sichere und wertschätzende Arbeitsumgebung zu fördern, in der Gewalt, Belästigung und Diskriminierung frühzeitig erkannt, konsequent verhindert und angemessen behandelt werden. Zu den zentralen Verantwortlichkeiten gehören:

- **Prävention:** Entwicklung und Implementierung von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz.
- **Sensibilisierung und Schulung:** Durchführung von Schulungen und Aufklärungsprogrammen, um das Bewusstsein der Mitarbeiter für Gewaltprävention zu schärfen und ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
- Einbringen bestimmter Themen in unterschiedlichen Gremien (z.B: Vorstandssitzung, Vollversammlung, Geistlichenkonferenz, Synodalarat, ...)

- **Beratung und Unterstützung:** Bereitstellung von Unterstützung für Mitarbeiter, die von Gewalt oder Belästigung betroffen sind, durch Vermittlung an entsprechende Stellen oder Fachleute.
- Jährliche Evaluierung der Prozesse**
 Regelmäßige Besprechungen innerhalb des Vorstandes
 Vernetzung mit anderen Gewaltschutzeinrichtungen, Best Practice
 Fortbildungen zu Themen des Gewaltschutzes besuchen
 Risikoanalysen und Evaluierungen
 Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Gewaltschutzes im Unternehmen (Erstellung und Überarbeitung der Gewaltschutzrichtlinie)
- **Verfahrensüberwachung:** Sicherstellen, dass Meldungen von Gewalt- oder Belästigungsfällen angemessen und vertraulich behandelt werden, und dass die Richtlinien konsequent angewendet werden.
 - **Kontinuierliche Verbesserung:** Evaluierung bestehender Maßnahmen und Prozesse zur Gewaltschutz sowie Vorschlag und Implementierung von Verbesserungen, um den Schutz der Mitarbeitenden stetig zu erhöhen.

11 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse im Gewaltschutz ist ein systematischer Prozess, der darauf abzielt, potenzielle Gefahren und Bedrohungen in Bezug auf Gewalt in einer bestimmten Umgebung, wie beispielsweise einer Essensausgabe, zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zu entwickeln, in der das Risiko von Gewaltvorfällen minimiert wird und alle Beteiligten bestmöglich geschützt sind.

Das Hauptziel der Risikoanalyse im Gewaltschutz ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen. Sie ermöglicht eine proaktive Herangehensweise, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Wesentliche Schritte der Risikoanalyse im Gewaltschutz:

Identifikation von Risiken

Ermittlung von Situationen oder Bedingungen, die das Risiko von Gewalt erhöhen könnten. Dazu zählen bauliche Schwachstellen, personelle Engpässe, mangelnde Schulungen, oder besonders gefährdete Personengruppen.

Bewertung der Risiken:

Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit und der potenziellen Auswirkungen. Es wird ermittelt, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Gewaltvorfall auftritt und welche Schäden oder Beeinträchtigungen dadurch entstehen können.

Entwicklung von Präventionsmaßnahmen

Basierend auf der Risikoanalyse werden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die identifizierten Risiken zu minimieren oder zu beseitigen. Dies kann die Implementierung von Schulungen, die Verbesserung der Kommunikationswege oder die Einführung klarer Verhaltensrichtlinien umfassen.

Überwachung und Anpassung

Nach der Implementierung der Maßnahmen ist eine kontinuierliche Überwachung notwendig, um sicherzustellen, dass die Risiken effektiv gemindert werden. Die Risikoanalyse sollte regelmäßig aktualisiert und an veränderte Bedingungen angepasst werden.

Ergänzend zu diesem Konzept ist zu beachten

- Supervisionskonzept
- Krisenhandbuch
- Handbuch für Mitarbeitende
- Kinderschutzrichtlinie (seit 06-2023)
- Verhaltenskodex Kinderschutz
- Verhaltenskodex Gewaltschutz

12 Vorlagen

12.1 Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Menschen lebt von einem vertrauensvollen Miteinander. Vertrauen muss aufgebaut werden und darf nicht ausgenutzt werden. Jede Form von Diskriminierung und Gewalt lehnen wir ab.

Darum setze ich mich dafür ein, dass keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art stattfinden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- die Empfehlungen und Vorgaben der Gewaltschutzrichtlinie zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln unserer Gewaltschutzrichtlinie, in meinem Tätigkeitsfeld Sorge zu tragen,
- den Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen zu beachten,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort im Rahmen meiner Verantwortung und Kompetenz zu reagieren und die Gewaltschutzbeauftragten innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Ich verpflichte mich, die folgenden Leitsätze einzuhalten:

- 1. Selbstbewusstsein stärken**
Ich schaffe ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld, das Freiräume zur Entwicklung schafft und das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärkt. Damit fördere ich Menschen dabei, selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Das Mitmachen bei Aktivitäten beruht immer auf Freiwilligkeit.
- 2. Schutzbefohlene Personen ernst nehmen**
Ich nehme die Meinungen und Sorgen ernst und verweise ggf. auf Beratungsstellen.
- 3. Umgang mit Nähe und Distanz**
Ich achte auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz und respektiere die persönliche Grenze anderer.
- 4. Vorbildfunktion als Verantwortliche/r**
Ich achte auf meine Vorbildfunktion gegenüber anderen Menschen und missbrauche meine Autorität als Verantwortliche/r nicht.
- 5. Kein abwertendes Verhalten**
Ich verzichte auf abwertendes und diskriminierendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.
- 6. Grenzüberschreitendes Verhalten**
Bei Grenzüberschreitungen anderer im Team, bei Aktivitäten und Veranstaltungen schreite ich ein und melde diese an den/die Gewaltschutzbeauftragte/n.
- 7. Stellung beziehen**
Ich beziehe aktiv Stellung gegen körperliches und verbales sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten.
- 8. Soziale Medien**
Ich nutze soziale Medien sorgsam und verbreite Fotos und Videos nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen und gehe vertraulich mit persönlichen Daten um.
- 9. Strafrechtliche Ermittlungen**
Ich verpflichte mich dazu, unsere/n Gewaltschutzbeauftragte/n umgehend zu informieren, sollte es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen meine Person kommen.

Mir ist bewusst, dass bei verdachts- und Anlassfällen eine sensible Herangehensweise geboten ist. Besonders achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, und auch nur soweit dies auf Grund von internen Regelungen oder gesetzlichen Vorgaben geboten oder zur Aufklärung des Falls zwingend erforderlich ist.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

12.2 Dokumentenvorlage

Dokumentationsbogen			
Mitteilungspflicht an den/die Gewaltschutzbeauftragte*n beachten			
Betroffene*r	Name/n:		
	Geburtsdatum:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Grund der Dokumentation Art des Vorfalls (bitte ankreuzen)	☐ Körperliche Gewalt / Misshandlung	☐ Sexuelle Gewalt	☐ Vernachlässigung
	☐ Sonstige Gefährdung		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	☐ eigene Beobachtung	☐ Aussagen Betroffene*r	☐ Aussagen Dritter
	Was ist der Anlass der Dokumentation?		

--

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

--

Was sagt der*die Betroffene dazu? Wer ist noch betroffen? Gibt es Zeugen?

--

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

--

Dokumentation erfasst von

Name:

Einrichtung:

Telefonnummer:

Zeiten der Erreichbarkeit:

E-Mail

Bezug zum*zur Betroffenen (Betreuer/in, Psychotherapeut/in, Freundin...)

Datum, Unterschrift

12.3 Risiko- und Potentialanalyse

Um alle Beteiligten zu schützen, ist zu untersuchen, wo in unserer Organisation Gewalthandlungen jeglicher Art entstehen können oder begünstigt werden. Anhand des Leitfadens werden Bereiche mit Risikosituationen und Maßnahmen erhoben.

Auswahl Mitarbeiter (Externe)	Risikosituation	Maßnahmen

Räumliche Situation	Risikosituation	Maßnahmen

Umgang mit Nähe und Distanz	Risikosituation	Maßnahmen
• Körperkontakt • 1:1 Betreuung		

Risiken, bei Aktivitäten	Risikosituation	Maßnahmen

Gewalt unter Klient*innen	Risikosituation	Maßnahmen
• Verbal • Körperlich • Mobbing		

--	--	--

Sexualität	Risikosituation	Maßnahmen

Umgang mit Grenzverletzungen

Es sollen alle Mitarbeiter wissen, wie sie mit Berichten oder Beobachtungen über Grenzverletzungen umzugehen haben.

Bitte folgende Fragen beantworten:

Wie wird mit einer Beschwerde umgegangen?

Wissen alle, an wen sie sich wenden können?

Wie funktioniert die Kommunikation im Team?

Wie wird die Arbeit dokumentiert?

--

Was tun wir, wenn eine Grenzüberschreitung stattfindet?

--

Wie wird mit Regelverstößen gegen die oben genannten Maßnahmen umgegangen?
--

--

Bitte die Ergebnisse Ihrer eigenen Risiko- und Potentialanalyse an diakonie@altkatholisch.info senden.

12.4 Anlaufstellen

Gewaltschutzzentrum Vorarlberg

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch

Tel: +43 5 1755 535

Mail: office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 57 13 13

Mail: office.tirol@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3a / 1. Stock, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 870 100

Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Stockhofstraße 40 (Eingang Wachreinergergasse 2), 4020 Linz

Tel: +43 732 60 77 60

Mail: office.ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Standort St. Pölten Riemerplatz 1/DG, 3100 St. Pölten

Tel: +43 2742 319 66

Mail: office.noel@gewaltschutzzentrum.at

Standort Wiener Neustadt Zehnergasse 1, E05, 2700 Wiener Neustadt

Tel: +43 2622 243 00

Standort Zwettl Landstraße 42/1, 3910 Zwettl

Tel: +43 2822 530 03

Regionalstelle Amstetten Hauptplatz 21, 3300 Amstetten

Tel: +43 2742 319 66

Gewaltschutzzentrum Wien

Mariahilfer Straße 116 / 3.OG, 1070 Wien

Tel: +43 1 585 32 88

Mail: office.wien@gewaltschutzzentrum.at für fallbezogene Anfragen

Mail: kommunikation.wien@gewaltschutzzentrum.at für Anfragen an das Team
Öffentlichkeitsarbeit

Gewaltschutzzentrum Burgenland
Waldmüllergasse ½, 7400 Oberwart
Tel: +43 3352 31 420
Mail: office.bgld@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark
Granatengasse 4/2. Stock (barrierefrei), 8020 Graz
Tel: +43 316 77 41 99 / +43 8282/7099 29 333 (per SMS)
Mail: office.stmk@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Kärnten
Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: Telefon: +43 463 590 290
Mail: office.ktn@gewaltschutzzentrum.at

Hotlines und Notrufnummern

Unmittelbare Gefahr – Polizei 133
FrauenhelpLine gegen Gewalt – 0800 222 555
Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen - Rat auf Draht: 147
Rauenhelpline Relay-Service für gehörlose Frauen und Mädchen [Home - ÖGS.barrierefrei](#)
Männerinfo Krisenhelpline - 0800 400 777
Männernotruf – 0800 246 247
Opferotruf - 0800 112 112
Notruf für vermisste Kinder – 116 000

Beratung und Information im Web

<https://gewalt-ist-nie-ok.at/de> Informationen über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche
www.haltdergewalt.at Onlineberatung für Frauen & Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
<https://www.frauenhelpline.at/>
<https://www.maennerinfo.at/>
<https://maennernotruf.at/>
<https://www.opfer-notruf.at/>
<https://www.die-moewe.at/>
<https://www.weisser-ring.at/>

12.5 Rechtlicher Rahmen

Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Durch das internationale Völkerrecht, insbesondere die Istanbul-Konvention, sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt genau festgelegt.

In Österreich umfasst die Gesetzeslage drei Ebenen, die die Grundlage für die Sicherung des Schutzes vor Gewalt im Rahmen unserer Tätigkeiten bilden.

Nationales Recht:

- Gewaltschutzgesetz I, seit 1997 in Kraft
- Gewaltschutzgesetz II, seit 2009 in Kraft

Europäisches Recht

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2008 von Österreich ratifiziert
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW), 1982 von Österreich ratifiziert
- UN-Kinderrechtskonvention 1989